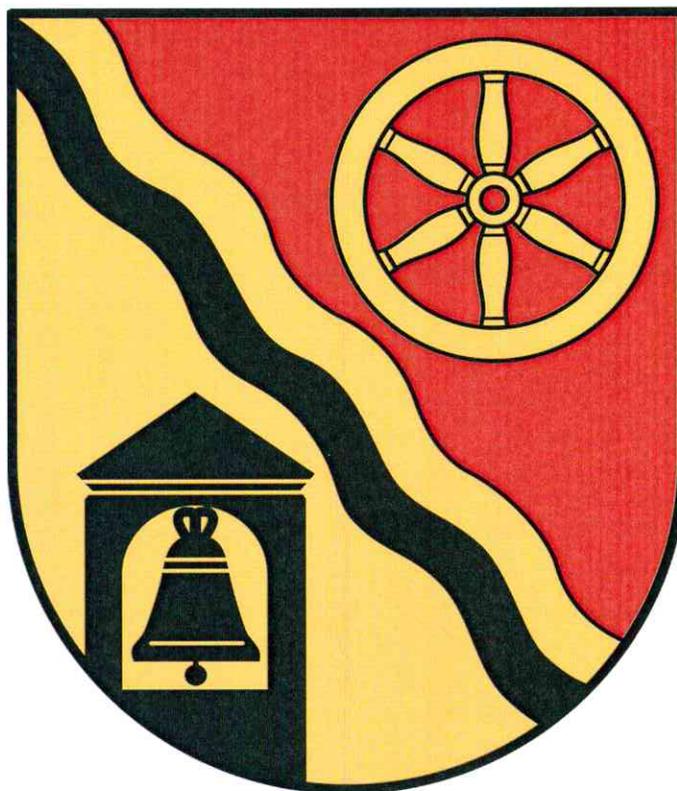




Ortsrecht der Ortsgemeinde Hof



Gebührensatzung der Ortsgemeinde Hof für die Benutzung der Grillhütte

Gebührensatzung für die Benutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Hof vom 28. Dez. 2020

Der Ortsgemeinderat Hof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung vom 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; sie stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Grillhütte und ihrer Räumlichkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1) Die Gebühren gliedern sich wie folgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1. | Nutzung der Räumlichkeiten durch | |
| | a) Einwohner der Ortsgemeinde Hof | 50,00 € / Buchungstag |
| | b) Auswärtige | 80,00 € / Buchungstag |
| 2. | Energiekosten | 0,35 €/KWh; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch |

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird zusätzlich zu der Gebühr nach Nummer 1 ein Zuschlag i. H. v. 50 v.H. erhoben.

Pro Nutzung erhebt die Ortsgemeinde eine Kautions zwischen 50,00 und 200,00 €; der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Höhe der Gebühr je Einzelfall festzulegen. Die Kautions ist fällig in bar bei der Schlüsselübergabe. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten in bar an den jeweiligen Nutzer zurückerstattet; eine Verrechnung mit den sonstigen Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Kautions bei Schäden oder satzungswidrigem Verhalten einzubehalten bzw. zu kürzen.

- 2) Grundsätzlich ist der Benutzer verpflichtet, die erforderlichen Räume für die Veranstaltung herzurichten. Werden Leistungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen (z. B. Stellen von Stühlen und Tischen), so werden die dadurch entstandenen Kosten dem Benutzer in der tatsächlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3) Die Pflichten des Benutzers ergeben sich aus den Regelungen der Benutzungssatzung. Sofern Personen, Vereine und sonstige Personengruppen diese Aufgaben nicht selbst ausführen oder ausführen können, werden diese von der Ortsgemeinde bzw. einem beauftragten Dritten ausgeführt. Die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten hat der jeweilige Benutzer zu tragen.

- 4) Bei kurzfristiger Absage behält sich die Ortsgemeinde Hof das Recht vor, dem Benutzer die Gebühren nach Absatz 1 anteilig in Rechnung zu stellen. Die Absage hat mindestens 7 Tage vor dem geplanten Termin zu erfolgen.
- 5) Die Ortsgemeinde Hof behält sich das Recht vor, bei verspäteter Schlüsselrückgabe anteilig die Gebühr nach Abs. 1 Nummer 1 für einen weiteren Tag zu berechnen.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Die Grillhütte und die dazugehörigen Räume werden gebührenfrei bei folgenden Anlässen übergeben an:
 1. Bürgerversammlungen, Versammlungen im öffentlichen Interesse einschl. Jagd- und Waldgenossenschaftsversammlungen sowie Versammlungen der nicht verfassungswidrigen politischen Parteien (sofern die Ortsgemeinde diesen zugestimmt hat),
 2. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten, soweit diese auch Benutzer sind,
 3. Veranstaltungen der Ortsgemeinde Hof.
- 2) Werden bei vorgenannten Veranstaltungen – soweit die Ortsgemeinde nicht selbst Veranstalter ist – Leistungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen (Stellen von Stühlen und Tischen usw.), so werden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3) Der Rat der Ortsgemeinde Hof kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
- 4) In den Fällen des § 3 Abs. 1 behält sich die Ortsgemeinde vor, aus wirtschaftlichen Erwägungen Einschränkungen der kostenlosen Benutzung vorzunehmen; dies gilt insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Teilnehmerzahl bei den einzelnen Veranstaltungen. Der Ortsbürgermeister trifft die entsprechenden Entscheidungen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung der Grillhütte gestellt hat.

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung; § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hof, 28. Dez. 2020

Jochen Becker
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 2 / 2021 am 15.01.2021

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 19.01.2021

Im Auftrag

J. Mohr (S)
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

